

keine Garantie für Echtheit bietet. In Ländern, welche wenig oder keinen Wein erzengen, wird aller mögliche Wein verkauft, der keinen Tropfen Nebensaft enthält. So Hellenthal. Auch die Weinbergbesitzer üben schon sehr allgemein verschiedene Methoden zur Verbesserung des Weines, wodurch das Quantum desselben auf das doppelte, ja auf das vierfache und fünffache des aus den Trauben gewonnenen Mostes erhöht wird. Wir wollen diese Methoden (Gallifizieren, Petiotifizieren) hier nicht auseinandersezten, da sie in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1881, Heft I) schon behandelt worden sind.

Das Gemeinsame derselben ist, dass durch Zusatz von Zucker und Wasser der Traubenzucker vermehrt wird. Das Chaptalifizieren, wodurch nur überflüssige Säure entfernt wird, halten wir für unbedenklich. Es wird nur bei vorzüglichen Weinsorten angewendet. Auch das Gallifizieren glauben wir noch für zulässig erklären zu können (wenigstens was die Giltigkeit der Materie anbelangt) insoferne dasselbe keinen anderen Zweck hat, als den zu geringen Alkoholgehalt um etwa 5 % des Weines zu erhöhen. Was nun das Gallifizieren im höheren Grade, und endlich das Petiotifizieren betrifft, so ist so erzeugter Wein, wenn nicht gewiss, so doch höchst wahrscheinlich materia invalida.

Derselbe erreicht niemals die Güte des ganz natürlichen Weines; denn wenn auch die chemischen Bestandtheile derselben sind, so ist doch die Mischung niemals die gleiche. Uebrigens ist die Frage, ob Kunstwein gültig consecriert werden könnte, für die Praxis ohne Belang, denn da gilt immer der Grundsatz, dass man außer einem Nothfalle nur sichere Materie gebrauchen dürfe.

Linz.

Spiritual Dr. Ignaz Wild.

---

**XVI. (Beichtzettel gestohlen und verkauft.)** Ein mutwilliger Bursche rafft aus einem offenen Beichtstuhle viele Österreichische Beichtzettel zusammen, verkauft dieselben lauen, beichtscheuten Leuten und macht guten Handel damit. Später geht er doch in sich, geht selbst beichten und erklärt sich bereit zu thun, was man ihm zur Buße auferlegt.

Es frägt sich: 1. Wie viele Sünden hat er begangen? Antwort: Er hat mehrere Sünden dabei begangen: der Verführung zum Bösen, nämlich zur Unterlassung des vorgeschriebenen Empfanges der Sacramente; des Abergernisses, wenn die Sache, wie leicht möglich und wie er voraussehen konnte, bekannt wird; des Diebstahls, obwohl im Kleinen. Aber ist hier nicht auch die malitia eines sacrilegium oder einer Simonie vorhanden? Im vorliegenden Falle findet zwar kein sacrilegium reale statt, weil die Beichtzettel kein heiliger Gegenstand sind, wohl aber ein s. locale: „Sacrilegium com-

mittitur auferendo sacrum de sacro, vel non sacrum de sacro, sive sacrum de non sacro" (Jus. can. C. Quisquis, 21, § 2, causa 17.), obgleich mir die Unehrerbietigkeit gegen den „locus sacer“ hier nicht als culpa gravis erscheint. Simonia wird keine begangen, weil hier kein Austausch einer geistlichen Sache mit einer zeitlichen stattfindet. Er gibt zeitliches (die Beichtzettel) und bekommt dafür zeitliches (Geld).

2. Was hat man ihm zur Buße aufzuerlegen? Soll er dem Ortsgeistlichen seine Schuld offenbaren? Dies muss er nicht gerade thun. Wer sieht indessen nicht, wie gut es wäre, wenn der Ortsgeistliche von der Sache Kunde erhielte, um sowohl ähnlichem Unfuge durch größere Vorsicht ein anderesmal vorzubeugen, als auch, um die Pflicht des Empfanges der Oster-Beicht und -Communion seinen Pfarrkindern aufs neue einzuschärfen und ans Herz zu legen. Ich sage bloß so, weil ich es nicht für angerathen halte, selbst mit Erlaubnis des reumüthigen Thäters das Geschehene zur Offentlichkeit zu bringen und so Alergernis zu veranlassen.

3. Soll der Thäter das empfangene Geld zurückzuerstatten? Antwort: Wenn die Zettel noch nicht gesammelt sind und er durch die Zurückerstattung des Geldes dieselben zurückhalten kann, dann soll er es freilich zurückzuerstatten. Wenn es zu spät ist, braucht er das Geld nicht den Gebern zurückzuerstatten, weil sie ohnehin das Bezeichnete erreicht haben, sondern mit Abzug des Wertes der Zettel, welcher offenbar der Kirche, die sie drucken ließ, gehört, könnte er absolute loquendo den Erlös sich behalten, indem der Überschuss kein fremdes Eigenthum ist. Es ist jedoch nichts besser, nichts vernünftiger, als dass er auf diesen unehrlichen Gewinn zugunsten der besagten Kirche oder der Armen verzichte.

4. Er soll endlich sein Möglichstes thun, um den Versführten ins Gewissen zu reden und sie zur Rückkehr zu Gott, wovon er sie aus schändlicher Habsucht abgewendet, zu verhalten.

Raab, Carmelitenkloster. Lector P. Sebastian Soldati.

---

XVII. (Aufbewahrung der Kirchenbau-Pläne.) Die Zeitschrift für Christliche Kunst (2. Jahrgang, 9. Heft, Sp. 304 f.) macht darauf aufmerksam, dass die preußische Staats-Bauverwaltung von jedem größeren Neubau nach seiner Fertigstellung besondere Revisionszeichnungen anfertigt, in welche alle Abweichungen von den Plänen, welche der Bauausführung zugrunde gelegen haben, eingetragen werden. Diese Zeichnungen stellen somit das Bauwerk vollkommen in der Gestalt dar, in welcher es ausgeführt ist. Bei jeder späteren Veränderung und Reparatur können die nothwendigen